

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 20.06.2008

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 236 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Nielebock 354
 - 237 Wahl der Jugend- und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009-2013 354
3. Sonstige Mitteilungen
 - 238 Orientierungsübung der Bundeswehr „Elbe-Havel-Sprung“ der 5. Kompanie des Führungsunterstützungsbataillons 382, Havelberg, in der Zeit vom 30.06. bis 03.07.2008 355

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 239 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Schermen .. 355
 - 240 Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Pietzpuhl..... 357
 - 241 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2004 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Zerben 357
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 242 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013 der Gemeinde Biederitz 360

- 243 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013 der Gemeinde Gerwisch 360
- 244 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013 der Gemeinde Hohenwarthe 361
- 245 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013 der Gemeinde Möser 361
- 246 Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Elbe-Parey 361
- 247 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Fenn“, Gemeinde Möser 363
- 248 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Blumenstraße“, Gemeinde Möser 363
- 249 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kirche“, Gemeinde Möser 364

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 250 Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming - Ausschlusssatzung - 365

- | | |
|---|--|
| <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> | <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p> |
|---|--|

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

236

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Nielebock**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Nielebock die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „Gespalten von Gold und Rot mit durch einen silbernen Wellenbalken abgeteiltem grünen Schildfuß, vorn drei grüne Ähren, hinten ein steigender silberner Ziegenbock.“

Die Farben der Gemeinde sind: Grün/Gold (Gelb)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist grün-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 4. Juni 2008

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

237

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Wahl der Jugend- und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009-2013

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land hat die Vorschlagslisten (getrennt nach Frauen und Männer) für die Wahl der Jugend- und Jugendhilfsschöffen in der Strafgerichtsbarkeit für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 für das Amtsgericht Burg aufgestellt und bestätigt.

Diese liegen zur Einsicht vom 23.06. 2008 bis zum 30.06.2008 beim

**Landkreis Jerichower Land
Jugendamt, Zimmer 311
In der Alten Kaserne 4
39288 Burg**

zu den üblichen Sprechzeiten öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann vom 01.07.08 bis 07.07.08 schriftlich oder zu Protokoll bei der obigen Behörde Einspruch erhoben werden, falls in die Vorschlagslisten eine Person aufgenommen wurde, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollte (§ 37 GVG).

Burg, 18.06.2008

gez. Lothar Finzelberg

3. Sonstige Mitteilungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

238

Orientierungsübung der Bundeswehr „Elbe-Havel-Sprung“ der 5. Kompanie des Führungsunterstützungsbataillons 382, Havelberg, in der Zeit vom 30.06. bis 03.07.2008

Die 5. Kompanie des Führungsunterstützungsbataillons 382, Havelberg, beabsichtigt in der Zeit vom 30.06. bis 03.07.2008 eine Orientierungsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	50	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	5	davon
Radfahrzeuge	4	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.
Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.
Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.
Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

239

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008
der Gemeinde Schermen**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in der Sitzung am 17.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	1.402.000 €
- in den Ausgaben	1.402.000 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	770.500 €
- in den Ausgaben	770.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Schermen, 17.03.2008

gez. Bartels
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Laut Abhilfebescheid vom 19.05.2008 i. V. mit der Verfügung vom 18.04.2008 dürfen mit Ausnahme der Ausgaben für den Sporthallenbau alle übrigen Haushaltsansätze in Anspruch genommen werden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 23.06.2008 bis 04.07.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 09.06.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

240

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Pietzpuhl

**Erste Änderungssatzung
 zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Pietzpuhl
 vom 11.09.1996**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl in seiner Sitzung am 07.05.2008 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Pietzpuhl vom 11.09.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:

„ -- bei gemeindeeigenen Wegen, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege)
 75 v. H.“

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pietzpuhl, den 07.05.2008

gez. Reinhold
 Bürgermeisterin

(Siegel)

241

**Satzung
 über die Festsetzung des Beitragssatzes
 für den Zeitraum 2004 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Zerben**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 405), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 26.02.2008 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Zerben rückwirkend zum 01.01.2004 beschlossen.
 Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2004 für die Abrechnungseinheit Zerben.
 Der Beitragssatz wird laut Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in einer gesonderten Satzung festgelegt.

**§ 1
Entstehung**

- (1) Mit Beschluss Nr. 2008/31 vom 27.05.2008 hat die Gemeinde Elbe-Parey die Straßenausbaubeitragssatzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen.
- (2) Gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

**§ 2
Beitragssatz**

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt im OT Zerben wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2004 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2004 abzüglich des für das Abrechnungsjahr 2003 zuviel entrichteten Beitrages.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2004 beträgt **0,18124 €/m²**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden nicht erhoben.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 27.05.2008

gez. Zunder
stellv. Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Elbe-Parey, OT Zerben

02.05.2008

Anlage zur Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für den Zeitraum 2004 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den OT Zerben

Ermittlung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2004

Einnahmen

Fördermittel Dorferneuerung für den Ausbau der Karl-Marx-Straße und Teilen der Schul- und Kirchstr.	202.640,00 €	2004
Fördermittel Dorferneuerung für den Ausbau der Friedens- und Waldstraße	142.290,00 €	2004
	344.930,00 €	

Ausgaben

	2003		2004		2003-2004	
	gesamt	beitragsfähig	gesamt	beitragsfähig	gesamt	beitragsfähig
Ausbau K-M-Str.	285.164,29	196.763,69	83.760,66	57.781,84	368.924,95	254.545,53
Ausbau Friedenstr.			347.366,72	273.333,99	347.366,72	273.333,99
	285.164,29	196.763,69	431.127,38	331.115,83	716.291,67	527.879,52

Ausbau der Karl-Marx-Straße und Teile der Schul- und Kirchstraße

Gesamtkosten	368.924,95 €
davon nicht beitragsfähig	114.379,42 €
	254.545,53 €
abzüglich FÖMI	202.640,00 €
beitragsfähige Kosten	51.905,53 €
bereits in Beitrag 2000-2003 eingerechnet	89.376,05 €
noch umzulegende Kosten	-37.470,52 €

beitragsfähige Kosten gesamt

Ausbau der K-M--Str. u. Teile der Schul- und Kirchstr.	-37.470,52 €
Ausbau Friedens-u. Waldstraße	131.043,99 €
	93.573,47 €

umlagefähiger Aufwand

Anteil Bürger 44 %	von	93.573,47 €
		41.172,33 €

Ausbau Friedens-u. Waldstraße

Gesamtkosten	347.366,72 €
davon nicht beitragsfähig	74.032,73 €
	273.333,99 €
abzüglich FÖMI	142.290,00 €
beitragsfähige Kosten	131.043,99 €

Beitragssatz = umlagefähiger Aufwand ges. / anrechenbare Grundstücksfläche

41172,33 / 227167,91=

0,1812418

gerundet

0,18124 €/m²

2. Amtliche Bekanntmachungen

242

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und
 Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal
 für die Amtszeit 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat in der Sitzung am 22.05.2008 mit Beschluss-Nr.281-004-2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23.06.2008 bis 30.06.2008

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Sekretariat und in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 112 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Möser, 09.06.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

243

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und
 Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal
 für die Amtszeit 2009 bis 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat in der Sitzung am 29.05.2008 mit Beschluss-Nr. 21/IV/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23.06.2008 bis 30.06.2008

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Sekretariat und in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 112 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Einspruch mit der Begründung erho-

ben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Möser, 09.06.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

244

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in der Sitzung am 20.05.2008 mit Beschluss-Nr. 18/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23.06.2008 bis 30.06.2008

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Sekretariat und in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 112 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Möser, 09.06.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

245

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Haupt- und Hilfsschöffen des Amtsgerichts Burg und die Strafkammern des Landgerichts Stendal für die Amtszeit 2009 bis 2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in der Sitzung am 28.05.2008 mit Beschluss-Nr. 22/2008 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Stendal und das Amtsgericht Burg beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23.06.2008 bis 30.06.2008

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Sekretariat und in der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, Zimmer 112 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Möser, 09.06.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

246**Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Gemeinde Elbe-Parey**

In der Einheitsgemeinde Elbe-Parey ist ab dem **18.12.2008** wegen Ablaufs der Amtszeit der Amtsinhaberin die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch Direktwahl neu zu besetzen. Die derzeitige Amtsinhaberin steht für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Die Einheitsgemeinde Elbe-Parey, bestehend aus den Ortsteilen Bergzow, Derben, Neuderben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben, hat ca. **7.600 Einwohner**.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 31. August 2008 statt.

Eine mögliche Stichwahl findet am 14. September 2008 statt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Einheitsgemeinde Elbe-Parey in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Der/Die Bürgermeister/in wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (**Bes.Gr. A 15**)

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8a zu § 38 a KWO LSA).

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hingewiesen.

Nach § 59 Abs.1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die

Gemeinde Elbe-Parey
Gemeindewahlleiter
Parey
Ernst-Thälmann-Straße 15
39317 Elbe-Parey

zu senden.

Die Einreichungsfrist beginnt **am 23. Juni 2008 und endet am Montag, dem 04. August 2008, 18 Uhr.**

Elbe-Parey, 20.06.2008

Zunder
Gemeindewahlleiter

247

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Möser

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Am Fenn“,
Gemeinde Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 16.04.2008 den **Bebauungsplan „Am Fenn“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Am Fenn**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

248

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Möser

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Blumenstraße“,
Gemeinde Möser

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 02.05.2007 den **Bebauungsplan „Blumenstraße“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Blumenstraße**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

249

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kirche“,
Gemeinde Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 16.04.2008 den **Bebauungsplan „Kirche“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Kirche**“ kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

250

Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming - Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 31.03.2008 durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming in der Sitzung am 5. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rosselta“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg - Entsorgungsgebiet II. (Die konkrete Gebietsabgrenzung ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, enthalten),
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis Ende 2016 nach Ziffer 11.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming vom 12.02.2007 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 4, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 06.06.2008

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
Anlage 2: Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen
Anlage 3: Grundstücke, die bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen
Anlage 4: Grundstücke, die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wurden

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Anlage 1: Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.01.2008

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | 17. Gemeinde Leps |
| 2. Stadt Lindau | 18. Gemeinde Lübs |
| 3. Stadt Gommern, OT Dornburg, OT Prödel | 19. Gemeinde Moritz |

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 4. Gemeinde Bornum | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 5. Gemeinde Bräsen | 21. Gemeinde Nutha |
| 6. Gemeinde Buhendorf | 22. Gemeinde Polenzko |
| 7. Gemeinde Deetz | 23. Gemeinde Ragösen |
| 8. Gemeinde Dobritz | 24. Gemeinde Reuden |
| 9. Gemeinde Gehrden | 25. Gemeinde Serno |
| 10. Gemeinde Gödnitz | 26. Gemeinde Stackelitz |
| 11. Gemeinde Grimme | 27. Gemeinde Steutz |
| 12. Gemeinde Güterglück | 28. Gemeinde Straguth |
| 13. Gemeinde Hohenlepte | 29. Gemeinde Thießben |
| 14. Gemeinde Hundeluft | 30. Gemeinde Walternienburg |
| 15. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Zernitz |
| 16. Gemeinde Jütrichau | |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.01.2008

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 36

Bekanntmachungshinweis zur Veröffentlichung:

Die Anlagen 2 - 4 werden auf Grund ihres Umfanges in der Geschäftsstelle des AWZ Elbe-Fläming, Regionalzentrum Zerbst, Puschkinpromenade 4 in 39261 Zerbst/Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17.07.2008 bis zum 22.07.2008 während der Geschäftszeiten ausgelegt.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.